

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in Verwaltungen, Einrichtungen und
Betrieben des Landes Hessen
(TVA-Forst Hessen)**

vom 6. Mai 2011

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

- einerseits -

und

der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

¹Der gekündigte § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TVA-Forst Hessen) vom 13. November 2009 wird für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2011 wieder in Kraft gesetzt. ²§ 19 TVA-Forst Hessen vom 13. November 2009 wird für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Mai 2011 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-Forst Hessen

Der Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TVA-Forst Hessen) vom 13. November 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 29. Februar 2012
 - im ersten Ausbildungsjahr 714,77 Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr 766,41 Euro,
 - im dritten Ausbildungsjahr 813,80 Euro,
- b) ab 1. März 2012
 - im ersten Ausbildungsjahr 733,35 Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr 786,34 Euro,
 - im dritten Ausbildungsjahr 834,96 Euro.“

2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Übernahme von Auszubildenden

- (1) ¹Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.
- (2) ¹Auszubildende haben bei dienstlichem beziehungsweise betrieblichem Bedarf nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung mindestens mit der Abschlussnote „gut“ unter der Voraussetzungen landesweiter Mobilität einen Anspruch darauf, im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen zu werden, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen.
- (3) Die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. *Über Bedarf im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 wird ausgebildet, wenn eine im Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses erstellte Prognose des Arbeitgebers ergeben hat, im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung werde in der Verwaltung beziehungsweise im Betrieb kein Bedarf für eine Übernahme des Auszubildenden bestehen.*
2. *Der in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Bedarf wird zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Geschäftsbereich des Ressorts, zu dem der jeweilige Ausbildungsbetrieb gehört, festgestellt.“*

3. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende, die im Jahr 2010 eine Ausbildung begonnen haben, eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende, die im Jahr 2011 oder später eine Ausbildung begonnen haben, eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von
 - 500 Euro für die Abschlussnote sehr gut oder gut
 - 400 Euro für die Abschlussnote befriedigend
 - 300 Euro für die Abschlussnote ausreichend.³Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ⁴Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
 - (2) ¹Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. ²Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.“
4. In § 23 Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.
 5. In § 23 Absatz 4 Buchstabe b wird das Datum „31. Dezember 2011“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 und § 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 2011

(Boris Rhein)
Land Hessen

(Klaus Wiese­hügel)
IG BAU

(Harald Schaum)
IG BAU